

Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft

Autor(en): **Huber, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **40 (1921)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft.

Von Prof. EUGEN HUBER in Bern.

Wir befinden uns alle in sehr zahlreichen, engeren und weiteren Gemeinschaftsverhältnissen, die bald zu diesen, bald zu jenen rechtlichen Fragen Veranlassung geben. Erfahrungsgemäss sind es, auch wenn die Dinge während des Bestehens der Gemeinschaft glimpflich verlaufen, namentlich die Momente des Eintritts und des Austritts, die zu Anständen, sei es mit der Gemeinschaft oder mit den Mitgliedern derselben, führen können. Und seltsamerweise sind gerade hierüber die getroffenen Verabredungen oder statutarisch festgelegten Bedingungen oft nicht nur sehr dürftig, sondern sie erweisen sich auch in häufigen Fällen als willkürlich und vom Zufall gestaltet. Es wäre nun aber sehr zu wünschen, dass gerade in dieser Hinsicht eine rationellere Ordnung Platz greifen würde, die offenbar nur dadurch in befriedigender Weise gewonnen werden könnte, dass es gelänge, den Eintritt und Austritt von Mitgliedern der Gemeinschaft auf die massgeblichen Anschauungen zurückzuführen, die der Gemeinschaftsordnung selbst zugrunde liegen.

Vergegenwärtigen wir uns zum Beispiel die zwei Rechtsfragen, die, unseren Gegenstand betreffend, in den letzten Sessionen der Bundesversammlung zur Sprache gekommen sind, so beruhen sie ja allerdings auf sehr ungleichen Tatbeständen, und während die eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung aufweist, kommt der anderen eine ganz gewaltige politische Tragweite zu. Aber letzten Endes verweisen beide einen aufmerksamen Beobachter doch auf gemeinsame Grund-

gedanken. Die erstere wurde durch die Motion Stähli aufgeworfen und betraf den Austritt aus einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, deren Mitglieder zu gewissen vermögensrechtlichen Leistungen verpflichtet sind. Sie brachte die Anregung zu einer Revision des Art. 684 des OR. Die Motion wurde denn auch vom Nationalrat am 7. Juni 1920 als erheblich erklärt. Die andere aber ergab sich aus dem Antrag des Bundesrats betreffend den Eintritt der Schweiz in den Völkerbund und wurde in der öffentlichen Meinung vielfach als die Frage über Sein oder Nichtsein der Selbständigkeit des Vaterlandes aufgefasst. Ähnliche Erscheinungen wiederholen sich immer und immer wieder. Sie erstrecken sich über einen grossen Teil unseres rechtlichen Lebens und treten in ausserordentlich verschiedenen Gestalten auf. Allein mag es sich um mehr oder weniger intime Einzelerlebnisse handeln oder um welterschütternde geschichtliche Vorgänge, so führt uns deren Betrachtung doch immer wieder auf gewisse Grundfragen zurück, nach denen wir diese rechtlichen Erscheinungen zu erfassen und wenigstens in unseren Gedanken zu ordnen suchen müssen.

Es darf sonach wohl als eine berechtigte und lohnende Aufgabe betrachtet werden, das Gemeinsame in allen diesen Fragen hervorzuheben. Was für uns bei dem Gelingen dieses Versuchs gewonnen würde, ist nicht nur eine Wegleitung für die Beantwortung vieler in den Gemeinschaftsordnungen bestehender ungelöster Fragen, sondern auch die Befestigung der getroffenen Ordnungen in unserem Rechtsbewusstsein, das nur dann mit der Rechtsidee in einem befriedigenden Verhältnis steht, wenn die Menge der Einzelvorschriften auf einer einheitlichen Überzeugung harmonisch aufgebaut werden kann.

Der Versuch mag gelingen, wenn die Ordnung des Eintritts und Austritts von Mitgliedern einer Gemeinschaft aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden kann, die bei allen den zahllosen Arten von Gemeinschaftsverhältnissen nach bestimmten Voraussetzungen

einerseits die Freiheit oder den Zwang zum Beitritt und andererseits die Freiheit oder die Ausschliessung des Austritts zu motivieren vermögen.¹⁾

Wenn wir von den Gemeinschaften der Menschen sprechen, so handelt es sich immer um Gebilde, die durch die gesellschaftliche Anlage der Menschen gegeben sind, und die niemals, bei all ihrer Vielgestaltigkeit, vollständig entbehrt oder gemieden werden können. Die gesamte Rechtsordnung ist in solchen Gemeinschaften gegeben, auch wenn wir Gebilde, die von Natur notwendig, und solche, die durch den freien Willen der sich verbindenden Personen geschaffen werden, unterscheiden müssen. Wir können an diesem Orte die Kontroverse, die mit Bezug auf die Erklärung der Gemeinschaftsgebilde besteht und wonach gemäss der einen Auffassung alle Gemeinschaft nur ein Aggregat von Individuen darstellt, während die andere Betrachtung in den gesellschaftlichen Körpern selbständige Ganze mit eigener Wesenheit erblickt, nicht weiter beachten,²⁾ müssen aber aus der organischen Theorie zwei Folgerungen für uns in Anspruch nehmen, die auch vom gegnerischen Standpunkte aus in irgendeiner Weise der Anerkennung fähig und bedürftig sind, wenn anders das Wesen der Gebilde zur richtigen Erkenntnis gelangen soll. Diese zwei Momente sind folgende:

Eine jede Gemeinschaft bindet ihrer Natur nach die ihr angehörenden Individuen in irgend einem engeren

¹⁾ Der Verfasser hat hierüber an der Jahresversammlung des bernischen Juristenvereins vom 6. November 1920 einen Vortrag gehalten, dem der vorliegende Aufsatz einige Erweiterungen und Zusätze anfügt. Der Vortrag selbst wird mit dem Protokoll der Versammlung in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bd. 57, Januarheft des Jahrgangs 1921, abgedruckt.

²⁾ Wir verweisen in Bezug auf die Charakterisierung dieses Gegensatzes vor allem auf Gierke, der namentlich in seiner Rektoratsrede von 1902 das Wesen der menschlichen Verbände und die Herausbildung dieses Gegensatzes der Anschauungen in überaus lichtvoller Weise zur Darstellung gebracht hat.

oder weiteren Umfange. Und zwar geschieht das in der Weise, dass die Bindung von den Beteiligten als verpflichtend empfunden und, von der Macht, die in der Gemeinschaft ruht, getragen, nötigenfalls mit Gewalt durchgesetzt wird. Diese Bindung tritt gemäss ihrer angeführten Merkmale als rechtliche Ordnung auf, und es besitzt also eine jede Gemeinschaft in dem Umfange, in dem die Mitglieder verpflichtet und berechtigt werden, den Charakter eines Rechtsverhältnisses, mag das nun instinktiv gehandhabt oder mit vollem Bewusstsein durchgeführt werden.³⁾ Man kann geradezu sagen: Keine Gemeinschaft besteht ohne mit ihr sich verbindendem Rechte, und kein Recht kann gedacht werden ohne das Bestehen einer Gemeinschaft. Eine jede Gemeinschaft verlangt ihrem Wesen gemäss nach einer Gestaltung und erhält mit dieser Gestaltung eine rechtliche Ordnung.

Zu dieser ersten Folgerung gesellt sich die zweite: Das Recht, das in der Gemeinschaft die Individuen verbindet, muss von dem Rechte, das die Individuen untereinander verknüpft, in der Weise verschieden sein, dass sich jenes von dem Rechte der Individualexistenzen löst, dass es von ihnen sich freimacht, dass es der Gemeinschaft zu einer eigenen Existenz verhilft, die den einzelnen Individuen gegenübertritt und sich als eine stiftungsähnliche Neuschöpfung charakterisiert. Allein dies kann in verschiedener Intensität gegeben sein. In vielen Fällen genügt es, unter den Beteiligten ein Vertragsverhältnis anzunehmen. Und zwar kann dies auch da der Fall sein, wo eine Gemeinschaft in der allgemeinen Bedeutung des Ausdrucks durchaus vorhanden ist, wenn nur die Beziehung unter den Beteiligten immer noch direkt in Gestalt der mit dem

³⁾ Auf diese Bedeutung der Gemeinschaft kann die gesamte Rechtsordnung zurückgeführt und aus ihr eine Grundlage für die Erklärung des Rechtes gewonnen werden. Vergl. m. „Recht und Rechtsverwirklichung“ S. 84 ff., 154 f., 199 ff., 261 ff., 359 ff.

Ganzen verbundenen Individualinteressen zutage tritt. In diesen Fällen pflegen wir die an der Gemeinschaft Beteiligten nicht als Mitglieder zu bezeichnen, wie das beispielsweise darin zum Ausdruck kommt, dass man in der ehelichen Gemeinschaft die Ehefrau nicht als Mitglied der Gemeinschaft anzuführen pflegt, ebensowenig als man das Kind in der Eltern- und Kindesgemeinschaft als Mitglied auffasst. Aber deshalb ist doch eine Gemeinschaft mit rechtlichen Folgen da wie dort gegeben, die mit der Annahme eines Vertragsverhältnisses nur unter dem Vorbehalt erfasst und erklärt werden kann, dass dem Vertragsverhältnis ein über das Obligationenrecht hinausgehender Inhalt verliehen wird. Ohne diese Bereicherung des Inhalts kann aus dem Wesen der Gemeinschaft heraus mit der Zugrundelegung eines Vertragsverhältnisses das Wesen dieser Gemeinschaftsgebilde niemals vollständig begriffen und ergriffen werden.⁴⁾ Und auch mit der Bezeichnung als Verhältnis zur „gesamten Hand“ wird das Wesen dieser Gemeinschaften nur einseitig charakterisiert. Das tritt uns namentlich bei der Kollektiv- und der Kommandit-Gesellschaft entgegen, wo neben der Beziehung der Individuen zur Gesamtheit ein Verhältnis auch unter den Mitgliedern selbst bei der Charakterisierung dieser Gesellschaftsverhältnisse nicht wegzudenken ist.⁵⁾

⁴⁾ Dies zeigt sich z. B. mit voller Deutlichkeit in der bekannten Darstellung, die Kant, hierin der Auffassung verschiedener seiner Vorgänger folgend, dem Ehrechte gegeben hat. Was diesfalls in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“, 2. Hauptstück, 3. Abschnitt, vom Rechte der häuslichen Gemeinschaft und im ersten Titel speziell vom Ehrechte (§ 24) gesagt ist, vermag dem Charakter dieser Gemeinschaft niemals gerecht zu werden.

⁵⁾ Die Kontroverse ist für das schweizerische Recht durch die Praxis des Bundesgerichts bekanntlich derart entschieden worden, dass die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft, im Gegensatz zu einzelnen früheren kantonalen Rechten und insbesondere zum französischen Rechte, als Gesamthandsverhältnisse und nicht als juristische Personen anerkannt werden, eine Auf-

In anderen Fällen nun aber erfolgt in der Gemeinschaft die Loslösung vom Vertragswillen der Beteiligten mit der Folge, dass eine selbständige Einheit der Verbundenen anerkannt wird, die zu ihrem Substrat die verbundenen Personen hat, sodass diese ihre Mitglieder sind. Wir haben alsdann den Personenverband als juristische Person vor uns.

Unsere Betrachtungen beschränken wir nun auf die Fälle, wo in dem letzteren Sinne von Mitgliedern der Gemeinschaft die Rede ist, eine Bezeichnung, die dem zwischen der Gesamtheit als juristischer Person einerseits und den Beteiligten andererseits vorhandenen Gegensatze deutlich Ausdruck gibt.

Betrachten wir diese Mitgliedschaft des Nähern, so lassen sich für dieselbe drei Sätze hervorheben, die für die Stellung der Mitglieder zur Gemeinschaft als Ganzes von massgebender Bedeutung sind:

1. Unter den Mitgliedern einer solchen Gemeinschaft besteht kein Rechtsverhältnis, das sie direkt aneinander binden würde, namentlich nicht ein obligationenrechtliches Vertragsverhältnis. Besteht etwa ein solches direktes Verhältnis unter den Mitgliedern, so ist es jedenfalls für die Mitgliedschaft nicht von wesentlicher Bedeutung.

2. Zwischen den Mitgliedern und der Einheit der Gemeinschaft besteht gleichfalls kein Vertragsverhältnis, weder mit allen zusammen, noch als Summe aller Verhältnisse mit den Einzelnen gedacht. Vielmehr besteht in der Einheit die schon hervorgehobene Neuschöpfung, die zu den Mitgliedern in einen deutlichen Gegensatz tritt und in ihnen, auf der menschlichen Natur und Anlage beruhend, ihr Substrat, ja man kann in gewissem Sinne sagen, geradezu ihre Substanz findet.

fassung, von der wir hoffen, dass sie auch bei der Revision des Gesellschaftsrechts beibehalten bleibt. Denn nur sie vermag dem Doppelcharakter dieser Gesellschaftsarten, als Verhältnis unter den Beteiligten und als über den Einzelnen stehende Einheit, gerecht zu werden.

3. Diese Neuschöpfung ist aber allerdings geschaffen worden durch einen Rechtsvorgang, der unter den Mitgliedern selbst sich abgespielt hat, sei es mit Vertrag oder durch Erbgang oder auf Grund von dinglichen Voraussetzungen, oder von familienrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Anordnungen. Dieser Rechtsvorgang tritt uns bei der Schaffung der neugegründeten Gemeinschaft entgegen und wiederholt sich bei jedem Eintritte und Austritte von einzelnen Mitgliedern der Gesamtheit. Eintritt und Austritt sind also abhängig von der Rechtsgrundlage, die der Gemeinschaft gegeben ist, und der Eintritt und Austritt von einem Mitgliede der Gemeinschaft geht damit in die Frage über, auf welche Weise man die Mitgliedschaft erwirbt oder verliert.

Diesem ganzen Rechtsvorgange liegt unser Rechtsbewusstsein zugrunde, und dieses Rechtsbewusstsein umschliesst notwendig sowohl das Bewusstsein der Individualität, die in der Mitgliedschaft gegeben ist, als auch der Kollektivität, die uns in der Gemeinschaft entgegentritt. Wir verbinden in jeder Gemeinschaft, sowie überhaupt in jeder rechtlichen Verbundenheit, in unserem Bewusstsein sowohl das Bewusstsein der Individualexistenz als dasjenige der Kollektivexistenz. Dabei mag es sehr wohl geschehen, dass eine Kollektivität in einer umfassenderen Gemeinschaft als Individuum auftritt. Sobald man sich die Einheit der Gemeinschaft als juristische Person denkt, so wird man die Verbindung dieser mit anderen natürlichen oder juristischen Personen unbedenklich anerkennen, und ist das im allgemeinen anerkannt, so muss es auch für den speziellen Fall zugelassen werden, wo sich Kollektivitäten bei der Schaffung juristischer Personen als Individuen beteiligen und also in dem umfassenderen Verbands Mitgliedschaft erwerben. Mehrere Aktiengesellschaften können also beispielsweise unter sich zur Schaffung einer Genossenschaft zusammentreten, oder Genossenschaften können als Aktionäre Mitglieder eines weiteren Verbandes sein. Eine Schranke kann sich hier

nur etwa daraus ergeben, dass die umfassendere Kollektivität einen Zweck verfolgt, der natürliche Personen als Mitglieder voraussetzt.⁶⁾ Wo dies nicht der Fall ist, werden auch Gemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit als Mitglieder eines Verbandes sehr wohl anerkannt werden können. Allein falls die Mitglieder der ersteren unter sich, wie oben schon hervorgehoben, in einem Vertragsverhältnisse stehen, sind sie als Einzelpersonen Mitglieder des Verbandes⁷⁾. Doch wollen wir diese Nebenerscheinung, so sehr sie in ihrem Gegensatze zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer juristischen Person von illustrativer Bedeutung ist, nicht weiter verfolgen, und betonen nur noch einmal, dass in jeder Gemeinschaft notwendig das Individualmoment vorhanden ist, weil ohne Mitglieder eine Gemeinschaft gar nicht gedacht werden kann, dass

⁶⁾ Vergl. ZGB 53. Eine Genossenschaft kann nicht Aktivmitglied eines Gesangvereins sein, ist aber von der Passivmitgliedschaft nicht ausgeschlossen. Bei politischen oder religiösen Vereinen wird nach demselben Kriterium zu unterscheiden sein.

⁷⁾ Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn die einer Gemeinschaft angehörigen Individuen, die im Rahmen der Gemeinschaft unter sich in einem Vertragsverhältnisse stehen, wie Kollektivgesellschaften, mit anderen Individuen zu einer Kollektivgesellschaft zusammentreten. Die Gemeinschaft ist hier keine juristische Person, und so ergreift alsdann notwendig die Angehörigkeit einer Kollektivgesellschaft zu einer anderen Kollektivgesellschaft die Individuen der beiden Gesellschaften unter sich und führt zu allerlei nicht leicht zu entwirrenden Rechtsverhältnissen, die es erklärlich machen, wenn die Praxis solchen Erscheinungen gegenüber geschwankt und im deutschen Rechte sich neuestens für deren Unzulässigkeit ausgesprochen hat. Vergl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 36, S. 139. Der neueste Entwurf für das schweizerische Kollektivgesellschaftsrecht erkennt die Möglichkeit der Mitgliedschaft einer Kollektivgesellschaft an, verbindet aber damit für die Praxis doch nur die Folge, dass das Rechtsverhältnis unter den Kollektivgesellschaftern für das Ganze und die daran sich beteiligende Gesellschaft mit dem Inhalte der vertraglichen Rechte und Pflichten der Gesellschafter ausgerüstet wird, wie er sich nach allgemeinen obligationenrechtlichen Grundsätzen für die Einzelnen ergibt.

aber ebenso sehr auch eine Gemeinschaft nicht denkbar ist ohne das Kollektivmoment, das heisst ohne eine irgendwie beschaffene Gebundenheit der Individuen. Die Mitgliedschaft setzt notwendig das Bewusstsein des Individualmoments und das Bewusstsein des Kollektivmoments voraus.⁸⁾

Betrachten wir dieses Verhältnis des nähern, so werden wir gewahr, dass bei den verschiedenen Gemeinschaften bald das Individualmoment, bald das Kollektivmoment vorherrscht, ja dass die Gemeinschaften sich ganz wesentlich durch das Verhältnis charakterisieren, das bei ihnen zwischen den beiden Richtungen unseres Bewusstseins besteht. Das Prävalieren aber des einen vor dem anderen bestimmt sich nach dem Zwecke, für den die Gemeinschaft gegründet ist. In den einen Fällen kann das Kollektivmoment so weit reichen, dass das Opfer des Einzelnen mit Gut und Blut für die Gemeinschaft verlangt wird, während in anderen Fällen die Gemeinschaft das Individuum nur mit einem ganz engbegrenzten Kreise von Rechten und Pflichten erfasst. Ob das eine oder das andere Moment vorherrscht, wird dabei namentlich durch die Interessen bestimmt, die sich mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern verknüpfen. Wo es sich um Interessen handelt, die nur als Interessen der Gemeinschaft zu denken sind, da wird ein Vorherrschen des Kollektivmoments unmittelbar zutage treten. Verfolgt aber die Gemeinschaft nur solche Interessen, die zugleich auch Interessen der einzelnen Mitglieder sind, da besteht der Zweck der Gemeinschaft regelmässig in der Förderung dieser Interessen der Einzelnen, und infolgedessen bleiben diese Einzelnen das vorherrschende Moment. In beiden Fällen lässt sich das Individualmoment zu einer grundsätzlichen Anerkennung bringen, die in der Ausgestaltung von Persönlichkeitsrechten und damit in der An-

⁸⁾ Diese Unterscheidung des Kollektivmoments und des Individualmoments ist in „Recht und Rechtsverwirklichung“ a. a. O. eingehender entwickelt. Siehe namentlich S. 86, 102—10.

erkennung der Individuen gegenüber jeder sie erfassenden Gemeinschaft zum Ausdruck kommt (ZGB 27).⁹⁾ Das schliesst nicht aus, dass das Kollektivmoment auch gegenüber solchen Individualrechten zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft ausreicht, sei es dass die Gemeinschaft ihre Gebote aufstellt, oder dass das Kollektivbewusstsein den Einzelnen zum Opfer seiner Persönlichkeit zu führen vermag. Im ganzen wird das Kollektivmoment den Anspruch erheben, über den Persönlichkeitsrechten zu stehen, während das Individualmoment es als seine heilige Aufgabe empfindet, die Persönlichkeit vor allem anzuerkennen und zu schützen.

Legen wir die Unterscheidung der Gemeinschaften, nach der bei ihnen entweder das Individualmoment oder das Kollektivmoment prävaliert, als die wichtigste, die im Leben der Gemeinschaften uns entgegentritt, unserer ganzen folgenden Betrachtung zugrunde, so darf nun aber nicht ausser Acht bleiben, dass sich mit dieser Scheidung auch noch andere verbinden, die wir zwar gegenüber der von uns als grundlegend hervorgehobenen Unterscheidung als untergeordnet betrachten, die aber doch für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in den einzelnen Gemeinschaften von grosser Bedeutung sind. Und zwar haben wir dabei namentlich zwei weitere Einteilungen im Auge:

Einerseits gibt es Gemeinschaften, bei denen die Mitglieder zu einer Betätigung ihrer Persönlichkeit berechtigt und verpflichtet sind, sodass das Individuum in seiner Individualexistenz für die Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung ist, während bei anderen die Vermögensleistungen der Einzelnen sich als die wesentliche Art der Mitgliedschaft äussern. Wir bezeichnen das erstere als eine persönliche, das letztere als eine vermögensrechtliche Bindung.

⁹⁾ Hierauf ist in den Erläuterungen zum Vorentwurfe des ZGB nachdrücklich hingewiesen. Vergl. Ausgabe von 1914 mit Anmerkungen, Bd. 1, S. 25 ff., 29 ff.

Andererseits aber stossen wir auf den Gegensatz, dass in den einen Fällen die Mitgliedschaft durch das Privatrecht bestimmt ist, während in anderen Fällen das öffentliche Recht die Bindung der Personen anordnet. Diese letztere Unterscheidung steht mit derjenigen, die für uns grundlegend ist, augenscheinlich in engerem Zusammenhange. Das heisst, wo das Kollektivmoment prävaliert, besteht nach der Natur der Sache eine Neigung zur Ordnung der Gemeinschaft durch das öffentliche Recht. Und umgekehrt wird, wo das Individualmoment vorwaltet, eine Ordnung durch das Privatrecht in der Regel als genügend betrachtet. Allein die Unterscheidung zwischen der Kollektivität und der Individualität fällt gleichwohl mit dem Gegensatze zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht durchaus nicht zusammen. Bei vorwiegenden Individualinteressen kann unter gewissen Voraussetzungen doch eine Ordnung der Gemeinschaft durch das öffentliche Recht stattfinden, und umgekehrt kann bei vorwiegendem Kollektivinteresse eine privatrechtliche Ordnung als genügend erachtet werden. Wir werden solche Fälle in den folgenden Betrachtungen mehrfach antreffen.

Verbinden wir unsere Haupteinteilung nach dem Prävalieren des Individualmoments oder des Kollektivmoments mit den zwei anderen Unterscheidungen, die wir hervorgehoben haben, so ergeben sich für die Ordnung des Eintritts und Austritts von Mitgliedern der Gemeinschaft acht Kombinationen, die alle Typen der Ordnung des Erwerbs und des Verlustes der Mitgliedschaft darstellen sollten, von denen wir also die Begründung der verschiedenen Regelungen der Materie für die einzelnen Gemeinschaftsarten erwarten dürfen.

Diese Typen sind folgende:

a) Prävalieren des Individualmoments bei persönlicher Bindung des Mitgliedes und auf privatrechtlicher Grundlage. Das Gemeinschaftsverhältnis dieses Typus findet sich vornehmlich bei den

Vereinen mit nichtvermögensrechtlichem Zwecke. Die Gebundenheit an den Verein tritt hier gegenüber der persönlichen Existenz des Mitgliedes in den Hintergrund. Zwar kann allerdings die Leistung des Vereins als Ganzes durch die Leistung der einzelnen Mitglieder an sich nicht ersetzt werden. Der Chorgesang verlangt nach einer gemeinsamen Betätigung. Allein für den Einzelnen bedeutet der gemeinsame Gesang doch nur eines der Mittel, womit er seine Individualexistenz zu pflegen und zu hegen vermag. Und auch für diejenigen, die davon den Genuss haben, bedeutet die Vereinstätigkeit eine individuelle Förderung. Das tritt bei allen Vereinen, in denen eine individuelle Geschicklichkeit gepflegt wird, mag es sich, wie bei Turnvereinen und Schützengesellschaften, um eine individuelle Übung virtutis causa oder um Unterhaltungszwecke handeln, oder um Wohltätigkeitsveranstaltungen, deutlich zutage. Fragen wir hier nach der Ordnung des Eintritts und Austritts der Mitglieder, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Der Eintritt in den Verein setzt eine Willenseinigung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedern voraus und ist in diesem Sinne frei. Der Austritt ist insofern ebenfalls frei, als die Gemeinschaft das Mitglied daran nicht verhindern kann. Eine Bindung versteht sich in jedem Falle nicht von selbst. Wird sie aber im einzelnen Falle durch Abrede geschaffen, so kann eine solche nur insoweit zu Recht bestehen, oder also nur unter dem Vorbehalte binden, dass die Freiheit der Person in schicklicher Weise gewahrt bleibt. Die Ausschliessung eines einzelnen Mitgliedes durch die Gemeinschaft wird nicht ohne weiteres zugelassen, und ein Individualrecht auf die Mitgliedschaft einer bestimmten Person wird der Gemeinschaft nicht zugestanden. Die Ausschliessung mag der Kompetenz der Gemeinschaft von vornherein vorbehalten sein, sodass nach Massgabe der Statuten die Ausschliessung unbehindert erfolgen darf, während sie ohne solche statutarischen Anordnungen nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Einzelnen oder, wie man das aus-

zudrücken pflegt, nur aus „wichtigem Grunde“ stattfinden kann. Die Gebundenheit ist hier für die Gemeinschaft in demselben Sinne anzuerkennen, wie sie bei einzelnen Vertragsverhältnissen zur Anerkennung gelangt, wo Verträge aus wichtigem Grunde einseitig zur Auflösung gebracht werden dürfen.

b) Als zweiten Typus der Gemeinschaft betrachten wir diejenige, bei der das Individualmoment prävaliert, die Bindung eine persönliche ist, die Grundlage aber durch das öffentliche Recht gegeben wird. Dies tritt uns bei den obligatorischen Berufsverbänden entgegen, die zur Hebung der individuellen Berufstätigkeit geschaffen werden, wie das bei den Zünften in wirtschaftlicher Hinsicht geschehen war und in gewissen Berufsvereinen mit Zwangsbeitritt heute noch gelegentlich vorkommt. Der Eintritt ist hier für diejenigen Individuen, bei denen die Voraussetzungen zutreffen, obligatorisch. Ein Austritt ist ausgeschlossen, solange die öffentlichrechtliche Voraussetzung der Zugehörigkeit besteht. Dagegen sind die Beteiligten nicht daran verhindert, die Voraussetzungen aufzugeben, die sie zum Beitritte verpflichtet hatten, also die betreffende Berufstätigkeit zu verlassen. Eine gegenteilige Abrede ist zwar möglich, erscheint aber nur insoweit als rechtswirksam, als die Persönlichkeitsrechte es erlauben. Die Ausschliessung wird durch das öffentliche Recht bestimmt, demgegenüber die Persönlichkeitsrechte regelmässig nicht angerufen werden können, nämlich soweit es sich nicht um eine Deutung der öffentlichrechtlichen Vorschriften, die auf dem Rechtswege angerufen werden kann, handelt.

c) Als weiteren Typus bezeichnen wir die Gemeinschaft, bei der das Individualmoment prävaliert, die Bindung aber eine vermögensrechtliche ist und die Grundlage im Privatrechte liegt. Als Hauptbeispiel dieses Typus ist die Aktiengesellschaft zu bezeichnen, die einen Kapitalverein und nicht einen Verein von Personen darstellt. Ferner findet sich diese Ordnung

bei den wirtschaftlichen Vereinen, bei denen eine bestimmte Bindung des Vermögens vorliegt. Diese Vermögensbindung kann in der Übernahme eines Anteils am Vereinsvermögen oder in bestimmten, einen Vermögenswert darstellenden Handlungen oder in der begrenzten oder unbegrenzten Haftung bestehen. Der Eintritt erfolgt hiermit der Erfüllung der vermögensrechtlichen Leistung, mit der die Anerkennung als Mitglied verbunden ist. Der Austritt ist mit gewissen vermögensrechtlichen Vorgängen gegeben. Bei den Vereinigungen mit unveränderlichem Grundkapital (A.G.) erfolgt der Austritt in der Weise, dass die Mitgliedschaft von einer Person auf eine andere übertragen wird, was deshalb als genügend erscheint, weil die Kapitalbeteiligung die Leistung erschöpft und die Person des Leistenden nebensächlich ist. Der Austritt ist also mit der Übertragung der vermögensrechtlichen Stellung auf einen anderen hergestellt. Handelt es sich um eine veränderliche Kapitalgrundlage, so ist der Austritt ebenfalls an sich frei, vermag aber von den übernommenen Pflichten nicht zu entbinden, soweit nicht durch die Gemeinschaftsordnung darüber andere Vorschriften aufgestellt sind oder im einzelnen Falle besondere Abreden getroffen werden.

d) Viertens kann sich das Prävalieren des Individualmoments mit der vermögensrechtlichen Bindung auf öffentlichrechtlicher Grundlage verknüpfen. Als Beispiel solchen typischen Inhalts können die obligatorischen Versicherungsvereine irgendwelcher Art angeführt werden. Der Eintritt ist hier nach den öffentlichrechtlichen Vorschriften geboten. Der Austritt wird für solange ausgeschlossen sein, als die Voraussetzungen der obligatorischen Mitgliedschaft gegeben sind. Eine andere Abrede kann beliebig getroffen werden, soweit das öffentliche Recht es zulässt, während der Schutz der Persönlichkeitsrechte hier nur insoweit angerufen werden kann, als wir es bei der persönlichen Bindung unter öffentlichem Rechte angetroffen haben.

Diesen vier Typen mit vorherrschendem Individualmomente stehen die Fälle gegenüber, in denen das Kollektivmoment prävaliert. Wir unterscheiden weiter:

e) Prävalieren des Kollektivmoments bei persönlicher Bindung und auf der Grundlage privatrechtlicher Ordnung. Man kann hier an die Unternehmungen zu öffentlichem Zwecke aus privater Initiative mit irgendwelchen persönlichen Handlungen der Beteiligten denken, die zu Wohlfahrtszwecken ins Leben gerufen werden, oder auch an politische Vereine. Der Eintritt ist hier frei, wie überhaupt beim nichtwirtschaftlichen Verein. Der Austritt muss ebenfalls frei gestattet werden. Es kann aber auch eine gegenteilige Abrede getroffen sein, und die Verbindlichkeit einer solchen wird in ihrem Verhältnisse zu den Persönlichkeitsrechten anders beurteilt werden müssen, als dies bei Vereinen mit prävalierendem Individualmomente der Fall ist. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass die Bindung der Personen durch das vorwaltende Kollektivinteresse in weiterem Umfange als gestattet erscheint, als wir es bei Vereinen mit vorwaltendem Individualinteresse zugestehen müssen. Allein das hängt von der Beurteilung der persönlichen Bindung des einzelnen Falles ab, wird also bei politischen Vereinen anders eingeschätzt werden als bei den Vereinigungen zur Verfolgung irgendeines öffentlichen Wohlfahrtszweckes. In Bezug auf die Ausschliessung durch die Gemeinschaft darf der Schutz der Persönlichkeitsrechte beansprucht werden.

f) Prävaliert das Kollektivmoment in einer Gemeinschaft mit persönlicher Bindung und auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes, so wird das Individualmoment in Bezug auf die Anerkennung der Persönlichkeitsrechte in besonderem Grade zurücktreten müssen. Wir denken bei diesem Typus der Gemeinschaft besonders an die obligatorischen Verbände für den öffentlichen Verkehrsdienst, oder zur Begründung und Erhaltung besonderer Veranstaltungen des öffentlichen

Interesses, wie z. B. in sanitärischer Beziehung. Auch obligatorische Verbände zur Hebung der Wehrkraft des Landes müssen hierher gerechnet werden. Der Eintritt ist unter den gegebenen Voraussetzungen hier überall obligatorisch. Ein Austritt ist nur in der Hinsicht möglich, dass die Voraussetzungen zum Beitritte in Wegfall kommen. Geht die Abrede auf die Aufrechterhaltung dieser Voraussetzungen, so werden hiegegen die Persönlichkeitsrechte nur in dem Umfange angerufen werden können, als wir es schon oben bei den öffentlichrechtlichen Vorschriften angeführt haben.

g) Als siebenten Typus führen wir die Gemeinschaften an, bei denen das Kollektivmoment prävaliert, und zwar mit vermögensrechtlicher Bindung, aber auf privatrechtlicher Grundlage. Hierher gehören die privatrechtlichen Zwangsgenossenschaften, im Wasserrechte, bei den Bodenmeliorationen u. dergl. Der Eintritt ist hier unter den privatrechtlichen Voraussetzungen obligatorisch, wenngleich es sich nur um privatrechtliche Unternehmungen handelt. Eine privatrechtliche Mehrheit kann hier einer privatrechtlichen Minderheit die Verpflichtung zur Bildung der Gemeinschaft oktroyieren. Das Prävalieren des Kollektivmoments führt zu einer oft weittragenden Bindung der einzelnen Beteiligten. Der Austritt ist nach den vorliegenden Anordnungen ebensoweit ausgeschlossen. Doch wird kein Beteiligter daran verhindert, die Zugehörigkeit an der Gemeinschaft dadurch zu beseitigen, dass er die Voraussetzungen der Teilnahme, wie sein Wasserrecht oder sein Grundeigentum, preisgibt. Der Erwerber und Rechtsnachfolger mag und muss alsdann in seine Fusstapfen treten. Eine Berufung auf die Persönlichkeitsrechte erscheint als ausgeschlossen, soweit die private vermögensrechtliche Bindung verpflichtend ist.

h) Als letzter Typ der Gemeinschaft tritt uns der Fall des Vorwaltens des Kollektivmoments bei vermögensrechtlicher Bindung und auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes entgegen.

Dieser typischen Gestaltung begegnen wir überall, wo öffentliche Unternehmungen mit vermögensrechtlichen Beiträgen durchgeführt werden. Der Eintritt ist hier nach Massgabe der öffentlichrechtlichen Vorschriften obligatorisch. Der Austritt steht unter den Vorschriften der öffentlichrechtlichen Ordnung, nach deren Vorschriften auch die Anrufung der Persönlichkeitsrechte sich richten müssen.

Diese acht Typen sind nun aber, wir betonen das noch einmal, nicht in dem Sinne zu verstehen, dass jeder als eine besondere Gemeinschaft aufzufassen wäre und auftreten würde, sondern man darf in ihnen nur die Richtungen erblicken, nach denen die Gemeinschaftsbildung in der Verfolgung ihrer Zwecke sich richtet. Die Gemeinschaften, wie sie in der Rechtsordnung auftreten, weisen sehr häufig, ja regelmässig Elemente der einen oder der anderen typischen Ordnung auf. Dies aber hat dann zur Folge, dass die Ordnung des Eintritts und Austritts bei derselben Gemeinschaft nach den einzelnen Richtungen der gemeinschaftlichen Existenz verschieden beurteilt werden muss. Nun lässt sich aber in der Regel der Eintritt oder Austritt nicht spalten, sondern tritt als einheitliche Tatsache auf. Und dies führt dann zur Notwendigkeit, entweder den Eintritt frei zu lassen oder als obligatorisch zu erklären, und den Austritt zu gestatten oder auszuschliessen, je nachdem das Moment, das die eine oder andere dieser Ordnungen verlangt, bei einer Gemeinschaft vorwaltet. Muss dann die eine oder andere Rücksicht vor dieser Ordnung zurücktreten, so wird man sie auf andere Weise bei der betreffenden Ordnung oder Entscheidung in Rechnung stellen müssen, etwa in der Weise, dass man dem Mitgliede den Austritt zwar frei gestattet, ihm aber gewisse vermögensrechtliche Nachteile auferlegt, die seine Gebundenheit, die sonst vorhanden wäre, einigermaßen aufwiegt, mit der es sich also in dem von den Persönlichkeitsrechten anerkannten Umfange die Freiheit gewissermaßen erkaufen können soll.

Nach solcher Festsetzung der Faktoren, die für die Ordnung des Eintritts und Austritts von Mitgliedern bei den Gemeinschaften bestimmend sind, lässt sich die Betrachtung nun aber auch umkehren. Wir können von den gegebenen Gemeinschaften ausgehen, wie sie durch das rechtliche Leben geschaffen und durch die Gesetzgebung geordnet werden, und gewinnen damit eine Erweiterung und Vertiefung der Betrachtung. Wir fassen dabei diejenigen Gemeinschaften ins Auge, die eine Mitgliedschaft der geschilderten Art als Substrat einer juristischen Persönlichkeit aufweisen, und unterwerfen die Frage einer näheren Prüfung, in welcher Weise der Eintritt und Austritt nach den gemachten Unterscheidungen geregelt ist oder sein sollte, oder als geregelt vermutet werden darf. Wir können nach dem schweizerischen Rechte hiebei namentlich die Vereine, die Aktiengesellschaften, die Genossenschaften des Privatrechts, die öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften innerhalb der staatlichen Rechtsordnung, und die öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften zwischenstaatlichen und überstaatlichen Charakters ins Auge fassen.

1. Die Vereine mit nichtwirtschaftlichem Zwecke, also die Vereine des Art. 60 des ZGB, haben wir schon oben als Hauptbeispiel der Gemeinschaft mit vorwaltendem Individualmomente und mit dem Inhalte persönlicher Bindung auf der Grundlage des Privatrechts angeführt. Der Eintritt ist hier ohne weiteres als frei zu betrachten, in dem Sinne, dass die juristische Persönlichkeit des Vereins mit dem einzelnen beitretenden Mitgliede sich in beliebiger Weise über den Erwerb der Mitgliedschaft verständigt oder also einen Vertrag abschliesst. Es ist Sache der Statuten des Vereins, die allgemeinen Voraussetzungen des Eintritts in den Verein festzustellen. Es gibt kein Persönlichkeitsrecht, das einen Anspruch auf den Eintritt begründen, aber auch keinen Zwang, der zum Beitritte verpflichten würde. Der Beitretende schliesst in freier Wahl den Vertrag ab, der ihn zum

Mitglieder macht. Dieser Vertrag bindet das Mitglied nur insoweit, als ihm grundsätzlich der Austritt freigestellt bleibt. Auf diese Freiheit des Austritts kann grundsätzlich nicht verzichtet werden (ZGB 70). Ein solcher Verzicht steht unter der absoluten Vorschrift des Zivilgesetzes, wonach der Austritt von Gesetzes wegen zulässig ist. Das Verbot des Austritts, wie der Verzicht auf die Freiheit des Austritts würden das Recht der Persönlichkeit in einer Weise verletzen, die als eine Entäusserung der Freiheit oder Beschränkung in ihrem Gebrauche gemäss ZGB 27 als unzulässig bezeichnet werden müsste. Die Freiheit des Austritts darf aus schuldiger Rücksicht auf die Persönlichkeit des Vereins nur der Ordnung halber insoweit beschränkt werden, als der Austritt mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder gegebenenfalls einer Verwaltungsperiode angesagt werden muss (ZGB 70). Vermögensrechtliche Leistungen kommen auch bei den Vereinen vor, allein sie vermögen das Austrittsrecht deshalb nicht zu beschränken, weil sie regelmässig hinter der persönlichen Bindung ganz zurücktreten. Das Mitglied ist zu den statutarischen Beiträgen nur solange verpflichtet, als die Mitgliedschaft besteht. Der Verein als juristische Persönlichkeit kann daneben über den Austritt mit dem Mitgliede eine beliebige Abrede treffen. Eine einseitige Ausschliessung durch den Verein darf zur Wahrung der Persönlichkeit des Mitgliedes nur dann aus bestimmtem Grunde oder ohne Angabe des Grundes erfolgen, wenn die Statuten, denen sich das Mitglied unterworfen hat, eine solche einseitige Ausschliessung durch den Verein vorsehen, oder wenn für eine Ausschliessung wichtige Gründe vorliegen, worunter insbesondere Momente zu verstehen sein werden, die für den Bestand und für die Aufgaben des Vereins von solcher Bedeutung sind, dass diesem die Beibehaltung des Mitgliedes trotz der Persönlichkeitsrechte desselben nicht zugemutet werden darf (ZGB 72). Der

„wichtige Grund“ ist hier in der gleichen Weise auszulegen wie bei den obligationenrechtlichen Verträgen, die den Rücktritt vom Verträge den Beteiligten einseitig gestatten. Er ist denn auch durch die Gerichtspraxis für das ausscheidende Mitglied in diesem Sinne anerkannt worden. Vergl. Schw. Jur.-Ztg., Bd. 8 (1911/12), S. 292, wonach anzunehmen ist, dass der Austritt unter Umständen, d. h. sobald der wichtige Grund es rechtfertigt, auch sofort, d. h. ohne Einhaltung der statutarischen oder gesetzlichen Kündigungsfrist, erklärt werden kann. Vergl. B.G. Bd. 16, S. 777.

2. Bei den Aktiengesellschaften (OR 612) prävaliert zwar ebenfalls das Individualmoment, und sie beruhen auf privatrechtlicher Grundlage. Allein eine persönliche Bindung in dem oben angegebenen Sinne liegt nicht vor, sondern nur eine vermögensrechtliche Verpflichtung. An diesem Vermögenswerte ist dem Gebilde der Aktiengesellschaft alles gelegen, und wer in diesen Kapitalverein aufgenommen wird, ist daher frei, die Mitgliedschaft preiszugeben, wenn nur die vermögensrechtliche Leistung vollzogen ist. Die vermögensrechtliche Leistung streift also alles Persönliche von sich ab, und muss auch die Aktiengesellschaft ein bestimmtes Grundkapital aufweisen, so wird dieses Postulat genügend respektiert, wenn nur die Kapitalbeteiligung erhalten bleibt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass der einzelne Aktionär aus der Gesellschaft austritt, indem er seine Kapitalbeteiligung auf jemand anders überträgt. Und während beim Vereine die Mitgliedschaft als weder vererblich noch veräusserlich bezeichnet ist (ZGB 70), wird bei der Aktiengesellschaft jedermann Mitglied, der einen solchen Anteil von einem anderen erwirbt. Von dieser Ordnung kann durch die Statuten dergestalt eine Ausnahme gemacht werden, dass ein neuer Aktionär nur mit Zustimmung der Gesellschaft an die Stelle eines bisherigen treten kann, oder es wird auch die Übertragung der Aktien vollständig ausgeschlossen. Da es sich um eine private Ordnung

handelt und Persönlichkeitsrechte bei der blossen Vermögensbeteiligung dadurch nicht verletzt werden, trägt man kein Bedenken, solche Ausnahmen anzuerkennen, sobald sie statutarisch festgelegt sind, was in Verbindung mit der Ausgabe von Namenaktien stattfinden kann (OR 637).

3. Die Genossenschaften des Privatrechts weisen eine Struktur auf, die ungleich vielgestaltiger ist, als die hithin besprochenen Gebilde. Sie beruhen entweder auf dem Obligationenrechte (Art. 678), oder es sind Genossenschaften des kantonalen Privatrechts (ZGB 59).

Die privatrechtlichen Genossenschaften können sehr wohl eine bloss persönliche Bindung bewirken und werden, insoweit das der Fall ist, wie Vereine beurteilt werden müssen. Man kann auch beobachten, dass häufig die Gestalt einer Genossenschaft in Fällen angenommen wird, wo die Bildung eines Vereins vollständig ausreichen würde und zulässig wäre. Wirtschaftliche Vereine im Rahmen des Privatrechts kennt unser Recht allerdings nur als Genossenschaften oder Aktiengesellschaften. Aus überlieferten Verhältnissen aber geschieht es häufig, dass Wohlfahrtszwecke und dergl. mit an sich nebensächlicher ökonomischer Bindung als Genossenschaften konstituiert werden, während sie gemäss ZGB 61, Abs. 2, trotz ihres nebensächlichen Gewerbebetriebs zweifellos als Vereine anerkannt werden müssten.

In weitaus zahlreicheren Fällen handelt es sich nun aber bei den privatrechtlichen Genossenschaften um eine vermögensrechtliche Bindung, ja es kann unter Umständen diese vermögensrechtliche Beteiligung derart vorherrschen, dass sich die Genossenschaft von der Aktiengesellschaft wesentlich nur noch durch das Fehlen eines unveränderlichen Grundkapitals unterscheidet. Die vermögensrechtliche Bindung weist die grössten Verschiedenheiten auf. Sie muss schon in der Haftung gefunden werden, die nach unserem Rechte der Genosschafter für die Schulden der Genossenschaft als juristischer

Person wenigstens subsidiär zu tragen hat. Sie liegt ferner in den Beiträgen, die von den Mitgliedern in einmaligen Kapitalbeträgen oder in wiederkehrenden Leistungen übernommen werden müssen, und sie kann in der Bildung fester Anteilscheine eine der Aktienbeteiligung fast gleichkommende Gestaltung erhalten. Wo nun solche vermögensrechtliche Bindungen vorliegen, da gilt als leitende Regel, dass der Genossenschafter die vermögensrechtlichen Verpflichtungen nicht durch beliebigen Austritt aus der Genossenschaft von sich abwälzen kann. So wie es durch die Statuten der Genossenschaft, der jemand beiträgt, geordnet ist, müssen also die vermögensrechtlichen Leistungen erfolgen, soweit nicht das Gesetz einschränkende Vorschriften aufgestellt hat. Eine solche Einschränkung findet sich namentlich in Bezug auf die Haftung austretender Genossenschafter. Wenn ein persönlich haftbarer Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, so fällt seine Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen insofern dahin, als nicht die Genossenschaft innerhalb zweier Jahre seit seinem Ausscheiden in Konkurs gerät (OR 691). In Bezug auf die ökonomischen Leistungen und Anteile aber ist der Genossenschafter an die Bestimmungen der Statuten gebunden. Diese Gebundenheit kann auf bestimmte Jahre festgelegt werden, oder sie kann sich auch indirekt aus dem Zwecke des genossenschaftlichen Unternehmens ergeben. Dieses letztere darf namentlich da angenommen werden, wo für die Durchführung des Unternehmens eine gewisse Zeit nach der Natur der Verhältnisse, z. B. für die Amortisation der Unternehmensanlagen, notwendig in Aussicht genommen sein muss. Die Gebundenheit des einzelnen Genossenschafters wird hiebei grundsätzlich für diese ganze Periode angenommen werden dürfen.

Nun bleibt aber trotz dieser vermögensrechtlichen Bindung die persönliche Bindung nicht wirkungslos. Hier wirkt der Charakter der Genossenschaft als eines Personen-

verbandes notwendig mit, und es entsteht die wichtige Frage, auf welche Weise die Freiheit des Austritts aus letzterem Momente mit der vermögensrechtlichen Gebundenheit auszugleichen sei.*

Dass eine völlige Beseitigung der persönlichen Bindung, eine Absorbierung dieser Bindung durch die vermögensrechtliche Bindung mit dem Wesen der Genossenschaft als Personalverband nicht zu vereinigen wäre, muss unbedingt festgehalten werden. Sie ist auch zweifellos durch das Gesetz (OR 684) ausgeschlossen. Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschaftler nach dem Wortlaute des Gesetzes der Austritt frei, und es wird ein statutarisches Verbot des Austritts oder ein vertragsmässiger Verzicht auf denselben schlechtweg als ungültig bezeichnet (OR 684). Die Verbindung dieser Austrittsberechtigung mit der vermögensrechtlichen Verpflichtung darf nun aber auch nicht darin gefunden werden, dass, dem oben angeführten Grundsatz entsprechend, die ökonomische Verpflichtung durch den Austritt nicht abgestreift würde. Man darf sich diese fort-dauernde Verpflichtung nicht dergestalt denken, dass der Ausgeschiedene für die von ihm übernommenen Leistungen an die Genossenschaft auch weiterhin verpflichtet bleibe. Es geht nicht an, die Mitgliedschaft derart zu zerteilen, dass die persönliche Bindung aufgehoben, die vermögensrechtliche Bindung aber weiter bestehen würde. Denn die letztere ohne die erstere würde keine Genossenschaft mehr darstellen. Wohl lässt es die Rechtsordnung zu, dass sich bei den Genossenschaften mit der grundsätzlich verlangten persönlichen Bindung eine vermögensrechtliche verknüpft. Allein auch wo dieser Fall eintritt, bleibt die gesetzliche Vermutung bestehen, dass die Genossenschaftler am Gewinne und Verluste nach Köpfen, und nicht, wie die Aktionäre, nach Kapitalanteilen partizipieren, und dasselbe gilt auch mit Bezug auf die Verteilung des aktiven Liquidationsergebnisses. Die Genossenschaft mag allerdings oftmals ein grosses Interesse daran haben, dass ein

Austritt verhindert werden könne. Sie würde vielleicht mit der Anerkennung des freien Austritts an ihrem Kredite eine erhebliche Einbusse erfahren. Die Mitnahme von Vermögensteilen der Genossenschaft mit dem Ausscheiden kann auf Grund von OR 687 verhindert werden. In Bezug auf die Haftbarkeit ausscheidender Genossenschafter hat OR 691 die schlimmste Folge abgeschwächt (siehe oben).

Allein wenn auch zugestanden werden muss, dass die Anerkennung der fortdauernden Vermögensbindung trotz Ausscheidens eines Genossenschafters nicht angeht, so darf doch nun auch nicht umgekehrt das Aufhören der Vermögensbindung infolge des Dahinfallens der persönlichen Bindung, d. h. mit dem Ausscheiden, als einzige Möglichkeit betrachtet werden. Befriedigender wird vielmehr die Lösung sein, wonach der ausgeschiedene Genossenschafter sich vermögensrechtlich in Bezug auf periodisch wiederkehrende Leistungen mit einer billigen Kapitalsumme abfinden kann, oder nach Massgabe der statutarischen Vorschriften zu einer Auskaufsumme oder zu Schadenersatz oder zu einer statutären Konventionalstrafe angehalten werden darf. Eine Konventionalstrafe wird dabei den Vorteil aufweisen, dass sie gemäss OR 163, wenn sie als übermässig hoch erscheint, vom Richter nach seinem Ermessen herabgesetzt werden kann. Greift man bei dem Ausscheiden des Genossenschafters zu einem Auskauf des Ausgeschiedenen, so ist zu beachten, dass, nach dem schon zitierten Art. 687 OR, der Ausscheidende für den Fall, wo die Statuten nichts anderes festsetzen, einen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft nur dann besitzt, wenn die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden des Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Verteilung kommt. Und zwar beträgt der Anteil mangels anderer Anordnung einen Kopfteil (OR 687). Welche anderen Ansprüche bei der Aufhebung der juristischen Person in Bezug auf ihr Vermögen gegeben sein können, bestimmt sich nach ZGB 57.

Damit haben wir freilich nur zu den Hauptfällen Stellung genommen, die in der Konkurrenz der persönlichen mit der vermögensrechtlichen Bindung auftreten können. Die Verhältnisse gestalten sich bei den einzelnen Genossenschaften ausserordentlich verschieden. Bei den Kreditgenossenschaften wird sich die Ausgleichung zwischen der Mitgliedschaft und der Kreditunternehmung auf der gezeichneten Basis unschwer herstellen lassen, und soweit zu befürchten ist, dass aus den gegebenen Verhältnissen Zweifel entstehen könnten, so haben es die Statuten in der Hand, Ordnung zu schaffen. Bei den Produktivgenossenschaften mag die Verbindung der ökonomischen Leistung mit der persönlichen Betätigung Schwierigkeiten bereiten, wobei aber darauf verwiesen werden darf, dass das Individualmoment bei ihnen den Schutz der Persönlichkeitsrechte über den ökonomischen Wert der Leistung stellt, sodass die vermögensrechtliche Gebundenheit nach sittlicher Auffassung in der Regel vor dem Schutz der Persönlichkeit in billiger Masse zurückzutreten hat. Wir erwähnen beispielsweise den Fall, wo die Genossenschafter einer Käserei oder einer Mostereigenossenschaft auf Grundlage der Statuten regelmässige Milch- oder Obstlieferungen schulden und, wenn sie sich nicht durch Austritt hievon freimachen können, auf unbegrenzte Dauer an diesen Lieferungen entsprechenden bäuerlichen Betrieb gebunden werden. Diese Folge darf als eine Verletzung der persönlichen Freiheit in dem Grade eingeschätzt werden, dass die ökonomische Bindung nicht unbeschränkt aufrechterhalten zu werden vermag. Man wird eine Abfindung suchen, die vielleicht mit einem Austrittsgelde (das ein Urteil des BG, Bd. 37, 2, S. 421 als überhaupt unzulässig erklären zu müssen glaubte) in einer den vorhandenen Umständen durchaus entsprechenden Weise gefunden werden darf. Auch eine Überbindung der Leistungspflicht durch den Ausscheidenden lässt sich wohl, entgegen einzelnen Gerichtsurteilen (ZBV 49, S. 283, Praxis d. BG, Bd. 9, S. 59), die einer solchen Bestimmung jede Rechts-

gültigkeit absprechen, für gewisse Fälle durchaus nicht als ausgeschlossen bezeichnen. Bei den Distributivgenossenschaften kann ähnliches beobachtet werden.

Wenn bei den mancherlei Arten von Genossenschaften der Einzelne von den vermögensrechtlichen Anordnungen der Genossenschaft ergriffen wird und dies als rechtswirksam anerkannt werden muss, so wird sich hienach der freie Austritt des Genossenschafters auf sehr verschiedenartigen Wegen mit der obligationenrechtlichen oder sachenrechtlichen Gebundenheit verknüpfen lassen. Bei allen den landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Genossenschaften namentlich ist es in mannigfaltiger Gestalt durchaus geboten, die vermögensrechtliche mit der persönlichen Bindung auszugleichen und nicht schlechtweg die eine der andern zu opfern. Jeder Fall will nach seiner eigenen Struktur beurteilt werden. Wenn beispielsweise ein Landwirt einer Käsegenossenschaft angehört, so wird er von der zugesagten Haftung aus dem gewerblichen Betrieb der Genossenschaft sich durch Austritt aus derselben freilich nicht ohne weiteres freimachen können, und seine Milchlieferung darf er gewiss auch nicht dergestalt einstellen, dass er aus der Genossenschaft einfach den Austritt erklärt. Allein wenn er durch die Verhältnisse genötigt wird, sein milchwirtschaftliches Gewerbe einzustellen und zu einer anderen Bewirtschaftungsart überzugehen, so überragt eben doch sein Persönlichkeitsrecht seine ökonomische Bindung derart, dass er am Austritte nicht verhindert werden darf. Er wird trotz seines Austritts weiter haften, wenn er z. B. die Milchlieferung gegenüber der Genossenschaft, der er verpflichtet ist, einstellt, um sie einem anderen Gewerbe zuzuwenden. Er wird sich aber von seiner Verpflichtung mit einer billigen Abfindung losmachen können, wenn er das bisherige Gewerbe aufgibt.

Man wird es solchen Betrachtungen gegenüber wohl als wünschenswert bezeichnen müssen, wenn ein derartiger Ausgleich des freien Austritts des Genossen-

schafters und seinen mit dem Beitritte zu der Genossenschaft übernommenen Verpflichtungen angestrebt wird, der weder den Austritt verunmöglicht, noch die Vermögensbindung allzu prekär gestaltet. Darauf ist schon bei den Beratungen in der Bundesversammlung über die Motion Stähli hingewiesen worden, und der neueste Entwurf zur Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechts enthält Vorschläge, die diesen von uns gezeichneten Wegen zu entsprechen suchen.¹⁰⁾

4. Handelt es sich um öffentlichrechtliche Gemeinschaften, die unter der staatlichen Rechtsordnung stehen, so gestaltet sich der Ein- und Austritt für die Mitglieder nach öffentlichem Rechte. Das Individualrecht der Persönlichkeit ist hier nur insoweit anerkannt, als dies in der öffentlichrechtlichen Ordnung begründet liegt. Diese Ordnung aber vermag unter Umständen einen persönlichen Schutz zu gewähren. So tritt dies in bundesstaatlichen Verhältnissen als Schutz eines Persönlichkeitsrechts dergestalt entgegen, dass gegen Verfassungsverletzungen ein Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden kann.

Dabei wird es sich um den Ein- und Austritt einzelner Mitglieder aus den einen und anderen Gemeinschaften handeln, wie beispielsweise um das Ausscheiden aus einem Bürgerverbände und den Eintritt in eine andere Gemeinde. Oder es kann eine Gemeinschaft in Teile auseinanderfallen, oder auch umgekehrt, eine Vereinigung verschiedener Gemeinden stattfinden, Verhältnisse, bei

¹⁰⁾ S. „Recht und Rechtsverwirklichung“ a. a. O. S. 270, und Anm. 1 daselbst. Sodann S. 151 f. des Berichts über die Revision der Titel 24 bis 33 des OR, vom März 1920 und Art. 806 des bezügl. Entwurfs, der bestimmt, dass ein Verzicht auf den Austritt durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens zehn Jahre ausgesprochen werden kann, wobei dann aber der Austritt auch während dieser Zeit immer noch zulässig wäre, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen.

denen überall infolge des Vorwaltens des Kollektivmoments die Persönlichkeitsrechte zurücktreten, dafür aber die staatliche Ordnung das Verhältnis in bindender Weise neu zu ordnen bestimmt ist. Die Eingemeindungen der neueren Zeit haben im schweizerischen Rechte mit zahlreichen Fällen ein für diese Verhältnisse beachtenswertes Recht geschaffen.¹¹⁾

5. Anders liegen endlich die Umstände bei den öffentlichrechtlichen Gemeinschaften, die nicht unter einer und derselben staatlichen Rechtsordnung stehen, die aus zwischenstaatlichen Beziehungen erwachsen oder sich als überstaatlich darstellen. Zwar wird auch hier im allgemeinen gesagt werden dürfen, dass sich jeder Staat für seine Verhältnisse die eigene Ordnung gibt. So ist das beispielsweise der Fall mit der Aufnahme und dem Ausscheiden Einzelner aus dem Staatsbürgerrecht. Stehen in solcher Beziehung die Vorschriften des einen Staates denjenigen eines anderen entgegen, so können allerlei Unregelmässigkeiten auftreten, z. B. das Doppelbürgerrecht, das zurzeit von unserem schweizerischen öffentlichen Rechte bekanntlich nicht abgelehnt wird, oder die Heimatlosigkeit, d. h. der Verlust einer Staatsangehörigkeit ohne den Erwerb einer anderen. Man hilft sich hiegegen etwa durch die Supposition der Fortdauer der ursprünglichen Angehörigkeit für solange, als der Erwerb einer anderen nicht nachgewiesen ist.

Von ganz anderer Wichtigkeit sind nun aber die Fälle, wo Teilgemeinschaften eines Staates sich von diesem lostrennen wollen, sei es um selbständig zu werden oder um sich mit einem anderen Staatswesen zu verbinden, oder um im Verein mit ähnlich sich lostrennenden Teilen anderer Staaten ein neues Staatswesen zu bilden. Bei der Betrachtung solcher Vorgänge wird man zunächst davon ausgehen dürfen, dass die Willensbildung

¹¹⁾ Vergl. z. B. die Schrift von Conrad Escher, die Stadtvereinerung in Zürich auf den 1. Januar 1893, namentlich S. 31 ff.

einer solchen Teilgemeinschaft sich von Rechts wegen, nach dem Rechte des Staates richten sollte, dem sie bishin angehört hat. Dieses Recht aber wird regelmässig zum voraus für solche Fälle einer stillen oder tumultuösen Revolution keine Bestimmungen aufgestellt haben, oder wenn es solche aufweist, so werden sie auf ein Verbot solcher Vorgänge hinauslaufen, wie mit der Erklärung der Republik als „une et indivisible“. Es mag aber auch unter gegebenen Umständen gelingen, eine rechtliche Ordnung für solche Fälle unter den beteiligten Staaten herzustellen und zur Anerkennung zu bringen. Auf der Grenze zwischen solchen Vorgängen als innerstaatlichen Erscheinungen und als überstaatlichen Vorgängen bewegten sich die Teilung des Landes Appenzell, die Trennung von Baselstadt und Basellandschaft und die Loslösung des äusseren Schwyz von Alt-Schwyz, sowie die Vermittlungsbemühungen der Tagsatzung bei diesen Bewegungen, die mit so verschiedenem Erfolge geendet haben. Ähnlich hat es sich mit der Loslösung Norwegens von Schweden verhalten, während bei einer Loslösung des Berner Jura vom alten Kanton Bern, wenigstens für die Eidgenossenschaft, ein innerstaatlicher Vorgang vorliegen würde. Für das überstaatliche Verhältnis kommt man bei dem heutigen Rechte der Staaten nicht über das Zugeständnis hinaus, dass solche tiefgreifenden Vorgänge sich nur durch die Bildung neuen Rechtes, das sich zu behaupten vermöchte, zu legitimieren imstande wären, und Verträge, gegebenenfalls Friedensschlüsse, werden das neue Recht zu schaffen versuchen.

Es ist das unzweifelhaft ein Zustand, der gerade bei den Umwälzungen, die uns die Gegenwart bringt, nicht befriedigt. Denn was auf der einen Seite den Frieden verspricht, das ist auf der anderen Seite zweifellos geeignet, Unruhe und Krieg zu bringen. Es ist daher wohl begreiflich, dass der Ruf nach einem Prinzip ergeht, wonach solche Vorgänge auf rechtlichem Wege zur Durchführung gebracht werden könnten. Dieses Prinzip aber,

von dem in unseren Tagen so grosse Hoffnung ausstrahlt, ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Welche Bedeutung würde nun einem solchen Grundsatz für den Eintritt und Austritt der Glieder völkerrechtlicher Gemeinschaften zufallen?

Wir verwenden das Selbstbestimmungsrecht der Völker in erster Linie, um die demokratische Grundlage der innerstaatlichen Ordnung auszusprechen. Kraft seines Selbstbestimmungsrechts, sagt der Eingang der Berner Kantonsverfassung von 1893, gibt sich das demokratische Volk seine Verfassung. Kann nun dieses Selbstbestimmungsrecht auch für den Fall angerufen werden, wo es sich um Lostrennung eines Landesteils von bestehenden Staaten und um Vereinigung solcher Teile zu neuen staatlichen Gebilden handelt? Das darf auf der Grundlage des innerstaatlich gegebenen Selbstbestimmungsrechts nicht ohne weiteres auf Anerkennung rechnen. Der Staat, der auf Grund des Selbstbestimmungsrechts seines Volkes begründet ist, und dessen Volk sich dergestalt Souveränität beilegt, hat damit nicht ohne weiteres auch anerkannt, dass er auf Grund desselben Selbstbestimmungsrechts gegebenenfalls seine Auflösung als legitimen Vorgang anerkennen würde. Will man das Selbstbestimmungsrecht der Völker auf die überstaatlichen Verhältnisse anwenden, so bedarf dasselbe einer über den einzelnen Staat hinausgehenden Grundlage, oder also es setzt eine überstaatliche Ordnung voraus.

Eine solche überstaatliche Ordnung ist nun aber als möglich anzuerkennen und könnte in jedem Falle durch eine internationale Konvention aller Staaten begründet werden. Der in unseren Tagen geschaffene Völkerbund weist eine Bestrebung nach dieser Richtung unzweifelhaft auf. Allein auch ohne eine solche Konvention kann eine Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker wohl begründet werden, und zwar unter der Idee, dass die Menschheit ihrer Anlage gemäss aus sich selbst heraus und ihrem Wesen nach eine Gemeinschaft bildet, die vom

Rechte ergriffen ist.¹²⁾ In der Gestaltung dieser Gemeinschaft nach der Rechtsidee könnten sich die Kräfte finden, die für die Gestaltung der überstaatlichen Verhältnisse nach dem Grundsätze des Selbstbestimmungsrechts der Völker die Wege zu bahnen vermöchten. Man wird sich hiebei aber bewusst sein müssen, dass für das Recht der Völker selber damit eine ganz gewaltige Weiterentwicklung postuliert würde. Man dürfte nicht dabei stehen bleiben, das Völkerrecht als das Recht der Staaten zu dem nationalen Rechte als dem Rechte der Individuen in Parallele zu setzen. Vielmehr würde dem Völkerrechte darüber hinaus die hohe Aufgabe zugewiesen, grundsätzlich festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege oder mit welchen volksökonomischen Kompensationen die Staaten kraft des Selbstbestimmungsrechts der Völker als völkerrechtliche Individuen hergestellt und anerkannt werden sollen.¹³⁾ Im Völkerbundspakte selbst ist diese Aufgabe noch nicht ausgesprochen, sondern umgekehrt mit Art. 10 den im Bunde vereinigten Staaten ihr territorialer Bestand garantiert.¹⁴⁾

¹²⁾ Keine Gemeinschaft besteht ohne Recht und kein Recht ohne Gemeinschaft. Die Rechtsidee verbindet sich also mit der menschlichen Gemeinschaft und verlangt nach deren Ausgestaltung. Eingehender ist hievon in „Recht und Rechtsverwirklichung“, a. a. O. S. 217 ff. die Rede. Allein es muss auch betont werden, dass die Rechtsidee die rechtliche Ordnung an sich nicht darzustellen vermag, sondern dass das Recht erst durch seine Gestaltung hergestellt wird. Vergl. a. a. O. S. 31, 245 ff.

¹³⁾ Vergl. über die Bedeutung solcher Kompensationen „Recht u. Rechtsverwirklichung“, a. a. O. S. 279.

¹⁴⁾ In der Sitzung der Völkerbundsversammlung vom 30. Nov. 1920 ist nach Zeitungsmeldungen mitgeteilt worden, die betreffende Kommission habe einen Antrag von Bundespräsident Motta gebilligt, wonach cit. Art. 10 betr. die Garantie des territorialen Gebiets sich nur auf die Wahrung des Besitzstandes gegenüber einem gewalttätigen Angriffe von aussen, nicht aber auf Gebietsveränderungen beziehen könne, die auf dem freien Willen einzelner Volksstämme und aus inneren tiefgreifenden Umwälzungen erfolgen würden, eine Auffassung, der sich nach jener Mitteilung Lord Robert Cecil ausdrücklich angeschlossen hat.

Es reicht weit über unser Anschauungsvermögen hinaus, im Rahmen aller der geschichtlichen Vorgänge uns die Verwirklichung einer solchen Idee vorzustellen. Allein die Idee selbst ist damit nicht abgetan. Sie vermag sich aus der demokratischen Grundlage der bestehenden Staaten weiter zu entwickeln, indem sie für die mannigfaltigen Bedürfnisse der Länder und Staaten eine Richtung weist, die der Rechtsidee so nahe kommt, als es bei den menschlichen Bestrebungen überhaupt möglich ist. Der einzelne Staat würde in dieser Gemeinschaft seine Mitgliedschaft nach öffentlichem Rechte zugewiesen erhalten und nach öffentlichem Rechte auch in Eintritt und Austritt gebunden sein. Das Band aber wäre das in eine sichere und zuverlässige Gestalt geprägte Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Dieser Betrachtungsweise wird man freilich die Frage entgegenhalten, ob denn der Völkerbund überhaupt eine Gemeinschaft in dem von uns verstandenen Sinne darstelle. Hierüber mögen noch einige Erwägungen angefügt werden.¹⁵⁾

Der Völkerbund ist durch einen Vertrag der beteiligten Staaten geschaffen worden, und der Beitritt eines jeden weiteren Staates hat gleichfalls den Abschluss eines Vertrags zur Grundlage. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass das Verhältnis der Völkerbundsstaaten im Bunde als ein Vertragsverhältnis aufzufassen sei. Durch den völkerrechtlichen Vertrag kann in dem eingangs besprochenen Sinne ein neues Rechtsgebilde geschaffen worden sein, das sich von seinen Gründern rechtlich losgelöst und verselbständigt hat, mithin ein eigenes Rechtssubjekt bildet und zu den Mitgliedern in keinem Vertragsverhältnisse steht, sondern sie zu seinem Substrat hat. Gegen diese Auffassung kann die Be-

¹⁵⁾ Vergl. über die Fragestellung W. Burckhardt, Drei Völkerbundsentwürfe, Vorwort S. 10, wo darauf hingewiesen ist, dass die ersten Entwürfe den Vertragscharakter des Bundes betont haben.

stimmung des Art. 1 des Paktes, wo in Abs. 4 den Mitgliedern das Recht zur Kündigung auf zwei Jahre Frist zugestanden wird, falls sie alle ihre internationalen Verpflichtungen erfüllt haben, nicht angerufen werden. Denn es ist wohl statthaft, den Mitgliedern eines Verbandes die Kündigungsmöglichkeit als Zugeständnis des Austritts aus der Mitgliedschaft einzuräumen, wie wir es bei Gemeinschaften verschiedenster Art anerkannt gefunden haben, ohne dass deshalb die körperschaftliche Existenz des Verbandes in Frage gezogen wird. Alle übrigen wesentlichen Momente in dem unter den Staaten geschaffenen Verhältnisse sprechen denn auch für die Anerkennung der Persönlichkeit des Bundes: die einlässlich getroffene Organisation, die Bestimmung des Sitzes, die Anerkennung von Rechtsverhältnissen, die zwischen dem Bunde und Dritten bestehen (Art. 6, 7 u. a.) und vor allem die Stellung des Bundes und seiner Organe zur Bewältigung der ihm zugewiesenen Aufgaben. Auch die Anerkennung des Vereinbarungsprinzips (im Gegensatze zum Mehrheitsprinzip) in Art. 5, Abs. 1, widerstreitet der Anerkennung dieser völkerrechtlichen Persönlichkeit in keiner Weise. Wir treffen den gleichen Grundsatz bei privaten Vereinigungen, und die Beibehaltung des Vereinbarungsprinzips ist noch nie als ein Symptom gegen die Annahme der Umwandlung des Vertragsverhältnisses in eine eigene Persönlichkeit aufgefasst worden.

Dürfen wir hienach den Völkerbund mit gutem Rechte als eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechts ansprechen, ihn also über die Existenz als internationales Vertragsverhältnis hinausheben, so ergibt sich von selbst die Auffassung, dass als Mitglieder dieser juristischen Persönlichkeit die Staaten zu betrachten sind. Die Weiterexistenz dieser Staaten als völkerrechtlicher Subjekte neben der Mitgliedschaft schliesst es aus, den Bund als einen Staat, und wäre es auch nur als Bundesstaat, aufzufassen. Er ist also weder ein blosses Vertragsverhältnis, noch auch ein Staat, sondern er bewegt sich in jener

eigenartigen Sphäre der Gebundenheit, wie sie uns bei den Mitgliedern eines Vereins entgegentritt und schon längst bekannt ist. Er hat in der Geschichte des öffentlichen Rechtes seine Vorgänger. Es sei nur an die Verbindung der nordamerikanischen Staaten in der ersten nach der Lostrennung von England geschaffenen Verfassung und an den Staatenbund der alten schweizerischen Eidgenossenschaft erinnert. Sobald wir derart den Völkerbund als einen „Staatenverein“ auffassen dürfen, so lässt sich dann auch feststellen, welche von den oben unterschiedenen typischen Gestalten bei ihm zutrifft. Als Zweck des Bundes bezeichnet der Eingang der Völkerbundsakte das Zusammenwirken der Nationen und die Gewährleistung von Frieden und Sicherheit zwischen ihnen, was mit Art. 10 in eine wechselseitige Garantie der territorialen Unversehrtheit und der gegenwärtigen politischen Unabhängigkeit gedeutet wird.¹⁶⁾ Dies ist unzweifelhaft ein Kollektivinteresse jedes einzelnen Staates. Da nun aber die Staaten die Individuen sind, die dem Völkerbunde als Mitglieder angehören, so waltet in dem Bunde das Individualmoment vor, das freilich, für jeden Staat an sich betrachtet, das Kollektivmoment bedeutet. Wir haben damit alsdann nach dieser Richtung, im Prävalieren des Individualmoments, für die Mitglieder des Bundes die Parallele zum Vereine vor uns. Muss dies aber anerkannt werden: ein Verein der Staaten, mit prävalierendem Individualmomente, mit persönlicher Bindung und auf der Basis des öffentlichen Rechtes, so kann auch vom Eintritte und Austritte der Mitglieder gesprochen und unsere Auffassung der Mitgliedschaft hierauf zur

¹⁶⁾ Die Auslegung, die wir in Anm. 14 angeführt haben, verleiht diesem Momente in der Beziehung, auf die es uns hier ankommt, keinen andern Charakter. Es ist eine nicht unwidersprochen gebliebene Auslegung. Ihr steht nach Zeitungsmeldungen in dem Augenblicke, wo diese Zeilen geschrieben werden, ein Antrag Canadas gegenüber, den Art. 10 aus dem Pakte völlig zu eliminieren.

Anwendung gebracht werden. Der Umstand, dass das vorwaltende Individualmoment für jeden Staat und seine Angehörigen das prävalierende Kollektivmoment darstellt, steht dieser Auffassung durchaus nicht entgegen. Es wird dadurch nur um so deutlicher dargetan, dass die Mitglieder dieses Staatenvereins mit dem Beitritte zum Bunde ihre Selbständigkeit rechtlich nicht preisgeben, sondern sie vielmehr verstärken.

Schliesslich mag auch noch darauf hingewiesen werden, dass der Staatenverein des Völkerbundes in privatrechtlicher Hinsicht nach schweizerischer Auffassung infolge seines schweizerischen Domizils (ZGB 56) dem schweizerischen Rechte unterstellt ist, das bekanntlich seit Jahrzehnten ein in besonderem Grade freies und ins Einzelne entwickeltes Vereinsrecht geschaffen hat.

Es erscheint als ein gewagtes Unterfangen, eine Wohltätigkeitsgesellschaft oder einen Kreditverein unter dieselbe grundsätzliche Betrachtung bringen zu wollen, wie das Reich der Staaten oder das Weltreich selbst, und doch liegt in dem Kleinen das Grosse mitgegeben. Was sie beide miteinander verkettet, ist die Idee des Rechtes, die uns im Kleinen wie im Grossen mit der gleichen Kraft zur richtigen Gestaltung des Gemeinschaftslebens anleitet.
